

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marktgemeinschaft ÖKOFLUR GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.

§ 2 Kaufsache

Gegenstand des Kaufvertrages sind Produkte mittlerer Art und Güte aus ökologischem Anbau gemäß der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau oder entsprechender Qualität.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise lose ab Hof oder Lager. Soweit der Preis nach Gewicht vereinbart wird, ist das bei der Verladung gemessene Gewicht entscheidend.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig. Rechnungen werden unmittelbar nach Lieferung gestellt. Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 Lieferung und Gefahrtragung

1. Soweit kein Lieferzeitpunkt vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach Datum der Auftragsbestätigung oder des Kaufvertrages. Soweit Lieferung aus einer bestimmten Ernte vereinbart ist, erfolgt die Lieferung jedoch nicht vor dem Einbringen der Ernte. Soweit Lieferung auf Abruf vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anforderung des Käufers.

Zur Wahrung der Frist genügt, falls der Käufer den Transport übernimmt, die rechtzeitige Bereitstellung, andernfalls die rechtzeitige Versendung der Ware.

2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht mit Verladen der Ware auf den Käufer über.

3. Ist Lieferung auf Abruf aus einer bestimmten Ernte vereinbart, verpflichtet sich der Käufer, die vereinbarte Menge vollständig bis zum 30. Mai des auf das bezeichnete Erntejahr folgenden Jahres in Partien zu jeweils mindestens 25 Tonnen abzurufen.

4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Rücktrittsrecht bei Verkauf aus eigenem Vorrat

Die von der Verkäuferin vertriebenen Produkte werden, soweit Verkauf aus eigenem Vorrat vereinbart ist, von ihren Gesellschaftern selbst erzeugt. Diese sind zur Lieferung an die Verkäuferin verpflichtet. Im Falle einer endgültigen Nichtbelieferung durch ihre Gesellschafter ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, sie hat diesen Umstand zu vertreten.

§ 6 Vertragsänderung bei höherer Gewalt

Kann die Verkäuferin ihre Lieferpflichten aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Missernte, Dürre, Hagel, Nässe oder Lagerschädlinge aus den Warenbeständen ihrer Gesellschafter nur teilweise erfüllen, ist sie

berechtigt, die Liefermenge zu reduzieren, soweit dies nicht für den Käufer unzumutbar ist.

§ 7 Gewährleistung und Schadenersatz

1. Die Gewährleistungsrechte der Käufer setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein von der Verkäuferin zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist bereit oder nicht in der Lage, kann der Käufer Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen.

3. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Verkäuferin nur verpflichtet, soweit

- der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln beruht; oder
- der Schaden auf das Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist; oder
- wir eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verletzen
- der Schaden auf einen von uns zu vertretenden Fall von Verzug oder Unmöglichkeit zurückzuführen ist.

4. Minderlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Menge sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt.

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Kaufsache oder unsere Sicherheiten hat uns bei Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir werden von dieser Befugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder ein Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und zu belegen.

4. Die Verarbeitung der Kaufsache wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie die für unter Vorbehalt gelieferte Sache.

5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.